

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

65. Stück, 13.04.1932

Gesetzblatt

(für den Landesteil Oldenburg)

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 13. April 1932.) 65. Stück.

Inhalt:

- Nr. 164. Bekanntmachung für den Landesteil Oldenburg vom 5. April 1932 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.
- Nr. 165. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 8. April 1932, betreffend endgültige Verteilung von Reichszuschüssen zu den Wohlfahrtslasten.

Nr. 164.

Bekanntmachung für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.
Oldenburg, den 5. April 1932.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird die nachfolgend abgedruckte Verordnung des Herrn Reichsministers des Innern vom 28. November 1930 (R. M.



Bl. Nr. 52 S. 667) über Änderung des § 28 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz für den Landesteil Oldenburg in Kraft gesetzt.

Oldenburg, den 5. April 1932.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

§ 28 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912, S. 4) erhält folgende Fassung:

3. Als ausreichende Erhitzung der Milch (§ 52, § 154 Abs. 1 b und c, § 162 Abs. 1 e, § 163 Abs. 5, § 168 Abs. 1 e, § 305 Abs. 1 b, § 311 Abs. 2 b) ist anzusehen:

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen,
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf oder durch andere, von der Reichsregierung zugelassene Verfahren auf 85°,
- c) Erhitzung auf 60 bis 63° auf die Dauer einer halben Stunde in behördlich zugelassenen Einrichtungen und unter den von den Landesregierungen näher zu bestimmenden Voraussetzungen.

Berlin, den 28. November 1930.

Der Reichsminister des Innern.

Im Auftrag: D a m m a n n.



Nr. 165.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg,
betreffend endgültige Verteilung von Reichszuschüssen zu den
Wohlfahrtslasten.

Oldenburg, den 8. April 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird für den Landesteil Oldenburg verordnet, was folgt:

§ 1.

Soweit vom Reich nach den Bestimmungen des Vierten Teils Kapitel II der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931, Erster Teil Kapitel IV (Reichsgesetzbl. I S. 537) Mittel an Bezirksfürsorgeverbände überwiesen sind, in denen die Lasten für die ausgesteuerten Wohlfahrtserwerbslosen von den Gemeinden getragen werden, erhalten diese Mittel für die Bezirksfürsorgeverbände die belasteten zugehörigen Gemeinden. Beteiligt werden nur die Gemeinden, in denen die Zahl der vom Arbeitsamt anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen jeweils am letzten Tage des Vormonats auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet den Durchschnitt des Landesteils übersteigt. Maßstab für die Beteiligung ist die Kopfzahl der vom Arbeitsamt anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen, mit der die Gemeinde über dem jeweiligen Landesdurchschnitt liegt.



§ 2.

Die Verteilung nimmt das Ministerium des Innern vor.

Teil Vier Kapitel II Artikel 2 § 2 Ziffer 3 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 findet entsprechende Anwendung.

Die erforderlichen Feststellungen werden vom Ministerium des Innern getroffen, die zahlenmäßigen Feststellungen nach Maßgabe der letzten amtlichen Volkszählung unter Mitwirkung des Statistischen Landesamtes.

§ 3.

Die weitere Ausführung dieser Verordnung liegt dem Ministerium des Innern ob. Die gezahlten Vorschüsse sind zu verrechnen. Über die Verteilung erhalten die Bezirksfürsorgeverbände Mitteilung.

Oldenburg, den 8. April 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver. Dr. Willers.
(Siegel)

Carstens.

